

# Satzung des Packaging Valley Germany e.V. Waiblingen

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Packaging Valley Germany e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Waiblingen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist es, als Kompetenzzentrum für den Verpackungsmaschinenbau und die Automatisierungstechnik Unternehmen dieser Branchen sowie jene die damit verbunden sind, zu unterstützen, zu vernetzen und unter der gemeinsamen Dachmarke „Packaging Valley Germany“ synergetisch zu verbinden.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch:

- Positionierung und Entwicklung der Marke Packaging Valley Germany
  - Netzwerkmanagement
  - Standort- und Branchenmarketing
  - Messemanagement
  - Förderung der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs der Mitglieder untereinander und mit Akteuren und Einrichtungen aus den Bereichen Verpackungsmaschinenbau und Automatisierungstechnik.
  - Gemeinsame Initiativen im Bereich der Aus- und Weiterbildung
  - Durchführung bzw. Organisation von Veranstaltungen wie bspw. Seminare, Workshops, Branchentreffen, Messen etc.
  - Zusammenarbeit mit Einrichtungen aus Wissenschaft, Forschung und Verbandswesen
  - Initiativen zur Gewinnung und Sicherung von Fachkräften.
  - Die Förderung der Erschließung neuer Anwendungsgebiete und Technologien für die Verpackungs- und Automatisierungstechnik insbesondere in den Bereichen Digitalisierung, Künstliche Intelligenz, Virtual Reality und Augmented Reality.
  - Sämtliche Maßnahmen, die dem Verpackungsmaschinenbau und der dort zum Einsatz kommenden Automatisierungstechnik sowie den damit verbundenen Unternehmen und Einrichtungen dienen.
- (2) Der Verein stellt eine Grundstruktur zur gemeinsamen Interessenwahrnehmung bereit, organisiert Veranstaltungen für alle Mitgliedsunternehmen und informiert Außenstehende über die angeschlossenen Mitgliedsunternehmen und die Arbeit des Vereins.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person bzw. kein Mitgliedsunternehmen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jedes Unternehmen werden, das den Bereichen Verpackungsmaschinenbau und der damit verbundenen Automatisierungstechnik direkt zuzuordnen ist oder durch seine wirtschaftliche Tätigkeit mit diesen Branchen verbunden ist und die Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklärt und die Satzung anerkennt.
- (2) Wirtschaftlich miteinander verbundene Tochterunternehmen eines Vereinsmitglieds, die jedoch juristisch eigenständig agieren, können eine ordentliche Mitgliedschaft im Verein erlangen. Als Wahlmöglichkeit steht ihnen auch die Möglichkeit einer Mitgliedschaft ohne Stimmrechte bei niedrigeren Mitgliederbeiträgen offen. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils in der Beitragsordnung festgelegt.

- (3) Ordentliches Mitglied können auch die Kommunen, in denen die Geschäftsstellen ansässig sind, werden.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (6) Der Vorstand informiert die Mitglieder spätestens im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung über die Aufnahme der neuen Mitglieder.

## **§ 4 Fördermitglieder**

- (1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären und die Satzung anerkennen. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 3 (2, 3 und 4) entsprechend.
- (2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Betriebsaufgabe des entsprechenden Mitgliedsunternehmens, durch Ausschluss oder durch Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitgliedsunternehmen kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.
- (4) Wenn ein Mitgliedsunternehmen schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitgliedsunternehmen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitgliedsunternehmen zuzusenden.

## **§ 6 Finanzierung**

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Sponsorengeldern und öffentlichen Fördermitteln.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils am 15. Januar eines Jahres fällig.
- (3) Die bis zum 30.06. eines Jahres eintretenden Mitglieder entrichten den vollen Beitrag. Bei Eintritt ab dem 01.07. wird für das Eintrittsjahr der halbe Beitrag erhoben.
- (4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Für Angebote des Vereins an Mitglieder und Außenstehende sind angemessene Entgelte zu erheben, die dem Vereinszweck zufließen. Der Verein kann Sponsorengelder vereinnahmen und Verträge abschließen, die ihm Zugang zu öffentlichen Fördermitteln sichern.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder tragen durch das Nutzen der Dachmarke (Packaging Valley Germany) aktiv zur Verbreitung des Bekanntheitsgrads des Vereins bei.

- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, Veranstaltungen unter der Dachmarke des Vereins (Packaging Valley Germany) durchzuführen, wenn diese dem Zweck des Vereins entsprechen und vom Vorstand genehmigt sind.
- (4) Die den Mitgliedern gewährte Befugnis zur Benutzung der Dachmarke (Packaging Valley Germany) darf nicht an Dritte übertragen werden. Dies gilt auch für den Fall der Veräußerung des Mitgliedsunternehmens an Dritte, es sei denn, dass das Nachfolgeunternehmen die Mitgliedschaft aufrechterhält.
- (5) Das Recht zur Benutzung der Dachmarke (Packaging Valley Germany) erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein.
- (6) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die ihm zur Kenntnis gelangten Verstöße gegen den Schutz der Dachmarke (Packaging Valley Germany) unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- (7) Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss untersagen, die Dachmarke (Packaging Valley Germany) entsprechend Absatz 2 und 3 zu führen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und kann durch bis zu vier weiteren Mitgliedern ergänzt werden. Zusätzlich haben die Vertreter der Kommunen gemäß § 3 (3) das Recht auf je einen Sitz im Vorstand.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind je einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Der Stellvertretende Vorsitzende hat von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle einer längerfristigen Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen; diese Regelung gilt nur für das Innenverhältnis.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.

## **§ 10 Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedsunternehmen.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
- (3) Die wesentlichen Entscheidungen der Vorstandssitzungen werden protokolliert.

## **§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Personen gewählt werden, die eines der Mitgliedsunternehmen vertreten. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft des Unternehmens im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds; ebenso mit der Beendigung des Dienstverhältnisses des Vorstandsmitgliedes zu einem Mitgliedsunternehmen.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

## **§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung ist beizufügen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Einladung kann auch per Fax oder elektronisch erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen.

## **§ 13 Geschäftsführung und Geschäftsstellen**

- (1) Der Verein hat Geschäftsstellen an den Standorten Schwäbisch Hall und Waiblingen. Der Vorstand kann einen oder mehrere entgeltlich tätige Geschäftsführer bestellen. Einer der Geschäftsführer ist in der Geschäftsstelle Schwäbisch Hall tätig, dieser kann auch gleichzeitig die Aufgaben der Geschäftsführung der Technologiezentrum Schwäbisch Hall GmbH wahrnehmen.
- (2) Aufgabenbereich und Vertretung durch den Geschäftsführer werden vom Vorstand durch eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmt. Letztere wird vom Vorstand beschlossen.
- (3) Zu den Sitzungen des Vorstandes ist der bzw. sind die Geschäftsführer jeweils beratend hinzuzuziehen.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

- (1) Mitgliederversammlungen sind nichtöffentlich. Mit Zustimmung des Vorstandes können Gäste zugelassen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
  - b) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie Entlastung des Vorstands
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - d) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 40 000 Euro zu Lasten des Vereins;
  - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

## **§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit Datum der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitgliedsunternehmen als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Dies gilt auch bei elektronischen Einladungen.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten

Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

## **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.

## **§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem weiteren Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion dem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung erfolgt in der Regel per Handzeichen. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ebenfalls eine solche von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzustellen, das von einem Vorstandsmitglied oder einem anwesenden und in der Versammlung benannten Mitglied und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Vereinsmitglieder zurück. Maßgeblich für die Verteilung ist der Anteil an der Vereinsfinanzierung zum Zeitpunkt der Auflösung.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Waiblingen, den 05.04.2023